

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)

vom 11. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2024)

zum Thema:

An den Bedarfen vorbei? - Leistungsprämie für Lehrkräfte

und **Antwort** vom 26. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19419

vom 11. Juni 2024

über An den Bedarfen vorbei? – Leistungsprämie für Lehrkräfte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was versteht der Senat unter „herausragender besonderer Leistungen von Dienstkräften im Schulbereich“, die die SenBJF in ihrem Schreiben vom März 2023 nennt?

Zu 1.: Die Antwort ist in Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (VV LPLZ Schule) abgebildet.

„Eine besondere herausragende Leistung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie weit über dem Durchschnitt liegt und deshalb ungewöhnlich, besonders, auffallend ist. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, in welcher Art und welchem Umfang im jeweiligen Aufgabengebiet Möglichkeiten der Erbringung außerordentlicher Leistungen vorhanden sind.“

Grundlage ist somit das Anforderungsprofil, das Anhaltspunkte für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bzw. eine darüberhinausgehende, herausragende, besondere Leistung darstellen kann.

Die Anerkennung einer besonderen herausragenden Leistung unterliegt unterschiedlichen Maßstäben in Abhängigkeit von der Unterschiedlichkeit der Aufgaben.

Vergleichsmaßstab sind in der Regel Dienstkräfte in vergleichbaren Aufgabengebieten.

Es genügt nicht, dass eine durchschnittliche Leistung übertroffen wird, sondern dies muss in einem besonderen, weit über dem Durchschnitt liegenden Maß, erfolgen.

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung ist eine etwaige Minderung der Arbeits-/Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung bei der Bestimmung des Maßstabes für die Beurteilung der Leistungen zu berücksichtigen (§ 25 III Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (LfbG) bzw. Hinweis 2 im Rundschreiben 17/2018).

Eine Teilzeitbeschäftigung ist kein Hinderungsgrund, um eine Dienstkraft für die Gewährung einer Leistungszulage/Leistungsprämie auszuwählen. Für die Beurteilung einer solchen Leistung kommen sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte als Kriterien in Frage. Dies kann sowohl bei der eigenen Aufgabenerfüllung als auch bei insgesamt sachgerechter Aufgabenerfüllung im Falle der Übernahme zusätzlicher (Mehr-) Arbeit zum Tragen kommen. Im Fall der Leistungszulage ist zusätzlich eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob die bisherigen Leistungen auch in der Zukunft zu erwarten sind.

Besondere Teamleistungen zeichnen sich durch überdurchschnittliche Leistungen bei zugleich sehr guter Zusammenarbeit aus.

Beispielhaft kommen als Sachverhalte in Frage:

- besondere Qualität/Quantität der Leistungen
- sachgerechte Erledigung von Aufgaben mit besonderen Anforderungen bzw. besonderes Engagement
- sachgerechte Übernahme zusätzlicher Aufgaben, die nicht zum Kernarbeitsgebiet (gemäß Anforderungsprofil) gehören. Trotz der dadurch bedingten überdurchschnittlichen Belastung werden beide Aufgaben sachgerecht erfüllt.

Bspw. können neben der sachgerechten Erfüllung des eigenen Aufgabengebiets folgende Kriterien herangezogen werden:

- längere Zeiten sachgerechter Erledigung von Vertretungsaufgaben (ohne Zulagengewährung)
- engagierte Teilnahme an Projektgruppen mit besonderen Ergebnissen
- Übernahme von Sonderaufgaben

- temporäre Unterstützungsleistungen in besonderen Bedarfslagen
- besondere Leistungen bei der Ausbildung von Nachwuchskräften, bei Berufspatenschaften und beim Mentoring
- innovatives Arbeiten über den eigenen Arbeitsbereich hinaus
- besondere Leistungen bei der Mitarbeiterführung“

2. Auf welche Höhe beliefen sich die Mittel der SenBJF zur Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen im Schulbereich der SenBJF in den Schuljahren 22/23 und 23/24?

Zu 2.: Die zur Verfügung stehenden Mittel beliefen/belaufen sich in beiden Schuljahren auf jeweils 3,0 Millionen Euro.

3. An wie vielen Schulen wurde die Annahme von Leistungsprämien und Leistungszulagen im Schuljahr 2022/2023 sowie im laufenden Schuljahr 2023/2024 abgelehnt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Zu 3.: Diese Daten werden nicht erhoben.

4. Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung?

Zu 4.: Siehe Antwort zur Frage 3.

5. Haben Schulen alternative Ideen zur Nutzung der Gelder vorgebracht? Wenn ja, welche?

Zu 5.: Siehe Antwort zur Frage 3.

6. Was passiert mit den nicht abgerufenen Finanzmitteln (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Nutzungszweck)?

Zu 6.: Für die Vergabe von Leistungsprämien und -zulagen stehen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Ausgaben in Höhe von insgesamt 18.800 € pro Jahr im aktuellen Haushaltsplan 2024/2025 für den Schulbereich und den ministeriellen Bereich unmittelbar im Kapitel 1000, Titel 45903 zur Verfügung.

Diese Finanzmittel wurden vollständig abgerufen, so dass es keine „nicht abgerufenen Finanzmittel“ gibt.

7. Wird der Senat den Diskussionsprozess über die Sinnhaftigkeit von Leistungsprämien und Leistungszulagen an den öffentlichen Schulen noch einmal aufnehmen?

- a) Wenn ja, plant der Senat hier eng mit den Schulen zusammenzuarbeiten?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Das Verfahren der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen unterliegt einer ständigen Evaluation. Grundsätzlich ist es durch die proaktive Einbeziehung aller Schulleitungen von Beginn an von einer hohen Akzeptanz begleitet, wie auch die Zahl von insgesamt 3.180 prämierten Beschäftigten im Schuljahr 2022/2023 zeigt. Bereits bei der Erstellung der oben genannten Verwaltungsvorschrift bezog die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter ein.

8. Plant der Senat zukünftig die Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen für alle an Schule tätigen Personen (wie z.B. gesamtes pädagogisches Personal, Sekretär*innen, IT-Fachangestellte, Hausmeister*innen etc.) zu öffnen?

a) Wenn ja, ab wann?

b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift gelten für alle an den öffentlichen Berliner Schulen seit mindestens sechs Monaten unbefristet beschäftigten Dienstkräfte der SenBJF. Nicht berücksichtigt werden zur Ausbildung beschäftigte Dienstkräfte und im Praktikum Beschäftigte.

Berlin, den 26. Juni 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie